

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Erlass
eines Ausführungsbeschlusses über die Ausgleichsteuer.

(Vom 20. Dezember 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

I.

Am 6. April 1939 haben die eidgenössischen Räte eine Ergänzung der Bundesverfassung beschlossen, die sich auf die Eröffnung und die teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bezieht. Der Beschluss ist in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1939 sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger (445 622 gegen 199 540 Stimmen) als auch von der Mehrheit der Kantone (19 gegen 3 Stände) angenommen worden.

Art. 3 dieses Bundesbeschlusses verleiht dem Bund die Befugnis zur Erhebung einer Ausgleichsteuer. Er hat folgenden Wortlaut:

«¹ Der Bund ist befugt, zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung eine jährlich zu berechnende Ausgleichsteuer zu erheben von Unternehmungen des Detailhandels, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von Fr. 200 000 überstiegen hat. Unter diese Bestimmung fallen auch Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants, sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben. Die Ausgleichsteuer wird so lange erhoben, bis ihr Ertrag ohne Zins die Summe von 140 Millionen Franken erreicht haben wird.

² Die Steuer ist progressiv und bemisst sich nach dem Detailumsatz unter Berücksichtigung der Geschäftsart. Der Umsatz mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, ist zusammenzurechnen.

³ Die Ausführungsbestimmungen werden für Warengattungen, für die besondere Verhältnisse vorliegen, Erleichterungen oder Steuerfreiheit vorsehen. Sie werden für eine staffelweise Einführung der Ausgleichsteuer in den ersten zwei Steuerjahren sorgen.

⁴ Die Belastung des steuerbaren Umsatzes beträgt mindestens zwei vom Tausend und höchstens:

- a. vier vom Hundert für Einheitspreisgeschäfte;
- b. zweieinhalb vom Hundert für Waren- und Kaufhäuser, Unternehmungen mit fahrenden Läden und für Versandgeschäfte, die mehrere Warengattungen führen;
- c. anderthalb vom Hundert für Filialunternehmungen sowie für Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen;
- d. siebeneinhalb vom Tausend für Selbsthilfegenossenschaften und für Detailunternehmungen anderer Art.

Die Höchstbelastung beginnt in allen Fällen bei einem Jahresumsatz von zehn Millionen Franken.

⁵ Bezahlte Ausgleichsteuern sind bei der Einschätzung für eidgenössische und kantonale direkte Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten anzuerkennen und dürfen nicht als Bestandteil des reinen Einkommens, Erwerbs oder Ertrags belastet werden.

⁶ Über die zur Durchführung dieser Verfassungsbestimmung erforderlichen Vorschriften beschliesst die Bundesversammlung endgültig.»

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf für einen Ausführungsbeschluss zu dieser Verfassungsbestimmung. Dieser wurde vom Finanzdepartement ausgearbeitet, welches indessen im Hinblick auf die gewerbepolitischen Nebenzwecke der Ausgleichsteuer stets in Fühlung mit dem Volkswirtschaftsdepartement geblieben ist, als dessen Experte Herr Prof. Marbach in Bern sich an den Vorarbeiten beteiligte. Bevor die neue Vorlage dem Bundesrat zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, erhielten die eidgenössische Preisbildungskommission und die hauptsächlich interessierten Wirtschaftsverbände Gelegenheit, ihre Meinung zu äussern. Die gemachten Anregungen wurden berücksichtigt, soweit es mit den Verfassungsvorschriften und den Zwecken der Ausgleichsteuer vereinbar schien.

Die eigenartige Verbindung fiskalischer und wirtschaftspolitischer Zwecke, denen die neue Steuer dienen soll, ist in den Botschaften vom 7. Juni und 9. September 1938 zur Verfassungsvorlage *) sowie im Bericht des Bundesrates vom 18. Oktober 1938 **) einlässlich erörtert worden. Es bleibt nur nachzutragen, dass die ursprüngliche Verfassungsvorlage im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen einige wesentliche Änderungen erfahren hat.

Insbesondere ist dem Einwand weitgehend Rechnung getragen worden, die zuerst vorgesehene Belastung sei zu hoch und berücksichtige zu wenig die Unterschiede, die hinsichtlich der Geschäftsgebarung sowie der wirtschaftlichen und steuerlichen Leistungsfähigkeit zwischen den verschiedenen Arten von Detailhandelsunternehmungen bestehen. An Stelle eines einheitlichen Höchst-

*) Bundesbl. 1938, I, 857 und II, 421.

**) Bundesbl. 1938, II, 557.

satzes von 5 % sind nach der Geschäftsart abgestufte Maximalsteuersätze in der Höhe von 4, 2½ und 1½ % des Detailumsatzes getreten. Die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Spezialgeschäfte des Detailhandels ohne Filialen und auf Selbsthilfegenossenschaften (mit einem Höchststeuersatz von ¾ %) bewirkte eine erhebliche Abschwächung der Belastungsspanne. Die eingetretene Mildernng und Verfeinerung muss bei der Beurteilung der Ausgleichsteuer gewürdigt werden. Mancher die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse fordernde Antrag, der gegenüber einer Steuer der ursprünglich vorgesehenen Art berechtigt gewesen sein mochte, ist infolge der beschlossenen Änderungen gegenstandslos geworden.

Die Verfassungsvorschrift von Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 gibt in die Einzelheiten gehende Anweisungen für den Ausbau der Ausgleichsteuer. Im Ausführungsbeschluss bleiben darum verhältnismässig wenige Punkte selbständig zu ordnen. Abgesehen vom Verfahrens- und Strafrecht handelt es sich hauptsächlich um die Umschreibung der Geschäftsarten (Feststellung der Begriffe Warenhaus-Kaufhaus, Filialunternehmung usw.), um die Entscheidung darüber, für welche Warengattungen die Steuerfreiheit vorzusehen ist, und um die Festsetzung des Steuertarifes.

1. Als besonders schwierig hat es sich erwiesen, den Begriff des Warenhauses und Kaufhauses befriedigend zu umschreiben. Es konnte nicht einfach die im Bundesbeschluss vom 28. Oktober 1937 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften gegebene Definition («Grossbetriebe des Detailhandels, in denen Waren verschiedenartiger Kategorien verkauft werden») übernommen werden, weil in einem Steuergesetz der Begriff «Grossbetrieb des Detailhandels» allgemeingültig festgelegt werden müsste, damit im voraus jeder steuerpflichtige Betrieb sich selbst als solchen klassieren könnte, während beim Vollzug des Bundesbeschlusses über die Warenhäuser usf. die Möglichkeit bestand, von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und genauer Untersuchung des Betriebes, den Entscheid zu fällen, ob ein Betrieb dem fraglichen Bundesbeschluss unterstellt sei oder nicht.

Für die Ausgleichsteuer wäre aber andererseits auch eine Umschreibung untauglich, die sich, wie es gewünscht worden ist, nur auf die Unternehmungen bezieht, welche gemeinhin als Warenhäuser angesehen werden, d. h. auf Grossunternehmungen, welche eine grosse Zahl von Waren verschiedenster Gattungen im Detailverkauf abgeben. Denn neben den Warenhäusern soll die Definition auch die Kaufhäuser erfassen, und als solche sind die Übergangsformen zwischen dem Warenhaus und dem Spezialgeschäft anzusehen. Diesem Tatbestand trägt die im Entwurf für den Ausführungsbeschluss vorgesehene Begriffsumschreibung Rechnung, indem sie bestimmt, dass als Warenhäuser und Kaufhäuser die Detailverkaufsunternehmungen anzusehen seien, bei denen weniger als achtzig Prozent des gesamten Detailwarenumsatzes auf die zwei wichtigen von mehreren feilgebotenen Warengattungen entfällt. Um die für ein Steuergesetz nötige Eindeutigkeit herzustellen, wird die Definition in einer Anlage durch ein Ver-

zeichnis ergänzt, aus welchem ersichtlich ist, was als Warengattung zu gelten hat. Die angewendete Methode ist von den Experten und den Wirtschaftsverbänden als grundsätzlich richtig anerkannt worden. Die Abänderungsvorschläge beziehen sich nur darauf, ob statt 2 Hauptwarengattungen deren 3 zuzulassen seien, und ob die Warengattungen enger oder weiter umschrieben werden sollen.

2. Nach Abs. 3 der Verfassungsbestimmung sollen für Warengattungen, für welche besondere Verhältnisse vorliegen, in den Ausführungsbestimmungen Erleichterungen oder Steuerfreiheit vorgesehen werden. Während der Vorberatungen war stark umstritten, auf welche Waren diese Vorschrift Anwendung finden könne. Übereinstimmung der Auffassungen bestand nur in bezug auf Milch und Milchprodukte, mit Rücksicht auf die staatliche Preisstützung. Auch die Anträge, welche von den Interessentenverbänden nach Abschluss der Beratungen gestellt worden sind, gehen sehr weit auseinander.

Wenn in der Verfassungsbestimmung von besondern Verhältnissen gesprochen wird, die vorliegen müssen, um eine Befreiung zu rechtfertigen, so kann es sich nur um solche handeln, die berücksichtigt werden können, ohne dass den Zwecken, die der Steuer gesetzt sind, Abbruch getan wird. Diese Zwecke bestehen, wie in den Botschaften zum Verfassungsartikel dargestellt wurde und wie sich aus der Bezeichnung der Steuer ergibt, darin, zugunsten der Kleinunternehmungen einen gewissen Ausgleich gegenüber den Rationalisierungsvorteilen der Grossbetriebe zu schaffen. Darauf nehmen alle jene Vorschläge nicht gebührend Rücksicht, welche darauf ausgehen, die Waren des notwendigen Lebensbedarfes, namentlich die wichtigsten Lebensmittel, von der Besteuerung auszunehmen; denn die vielen Kleinbetriebe des Lebensmittelhandels verdienen gegenüber der Konkurrenz der Grossbetriebe gewiss nicht weniger einer Stützung als die Kleinbetriebe anderer Branchen.

Als besondere Verhältnisse im Sinne der Verfassungsbestimmung können nur solche gelten, wie sie bei der Milch vorliegen. Es muss sich um Waren handeln, deren Preis vom Staat gestützt wird oder deren allgemein verbindliche Festsetzung nur eine für die Unterbringung der Ausgleichsteuerbelastung nicht hinreichende Gewinnmarge zulässt. Wo die Preisbildung frei ist, wird der Grossbetrieb gegenüber dem Kleinbetrieb in der Regel seine wirtschaftliche Überlegenheit zur Geltung bringen können, und wo bei verbindlichen Preisen die Gewinnspanne normal ist, liegt ein Anlass zur Begünstigung nicht vor. Eine Rücksichtnahme ist ferner zu verantworten bei Waren, die hohen Fiskalzöllen unterliegen oder Gegenstand kantonaler Gewerbergalien sind. Zu weitgehende Steuerbefreiungen würden sich für die begünstigten Unternehmungen einfach als eine Herabsetzung der Durchschnittsbelastung auswirken, und es bestände keine Gewähr dafür, dass sie ausschliesslich oder auch nur hauptsächlich den Lieferanten oder Käufern der steuerbefreiten Warengattungen zugute kommen. Die Überwälzungsvorgänge lassen sich ja bei einer Steuer der vorliegenden Art nicht gesetzlich dirigieren.

3. Für die Gestaltung des Steuertarifs sind in der Verfassungsbestimmung die Grenzen abgesteckt. Die Mindestbelastung ist für alle Geschäftsarten auf $2\frac{0}{100}$ festgesetzt, die Höchstbelastung hat je nach der Geschäftsart 4, $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}\%$ zu betragen. Die Höchstbelastung soll bei einem Jahresdetailumsatz von 10 Millionen Franken beginnen. Innert dieser Schranken ist ein progressiver Tarif auszugestalten.

Da der Verfassungsgrundsatz «die Höchstbelastung beginnt in allen Fällen bei einem Jahresumsatz von 10 Millionen Franken» nicht absolut eindeutig ist, hat sich die Streitfrage erhoben, ob der Steuertarif nach dem Grundsatz der überschüssenden Progression in der Weise auszubauen sei, dass nur der den Betrag von 10 Millionen Franken übersteigende Teil des Jahresumsatzes einer Unternehmung mit dem Höchstsatz erfasst werden dürfe, die ersten 10 Millionen aber mit einer niedrigeren Steuer (z. B. die erste Million mit $\frac{1}{10}$, die zweite Million mit $\frac{2}{10}$ des Höchstsatzes usw.), oder ob ein Jahresumsatz, der 10 Millionen Franken erreicht oder übersteigt, in seinem vollen Umfang zum Höchstsatz belastet werden müsse. Aus der Entstehungsgeschichte des Verfassungstextes ergibt sich indessen, dass die letztere Auffassung vom Bundesrate stets vertreten worden ist. Alle Tarifbeispiele, welche den Kommissionen der Räte unterbreitet worden sind, und alle amtlichen Berechnungen des Steuerertrages beruhten auf dieser Voraussetzung. Es liegt darum kein Grund vor, nachdem die Höchstsätze gegenüber der ursprünglichen Vorlage allgemein stark ermässigt worden sind, eine Lösung zu wählen, die den Ertrag stark beeinträchtigen und die Erhebungsdauer der Ausgleichsteuer um mehrere Jahre verlängern würde. Ursprünglich war, wie sich aus der Botschaft vom 7. Juni 1938 ergibt (Bundesbl. 1938, I, S. 915), vorgesehen, die Belastung nach dem Grundsatz der überschüssenden Progression ansteigen zu lassen, d. h. die Steuersätze nur für die neu hinzukommenden Stufen des Umsatzes zu steigern. Dadurch wäre eine fließende Kurve der Belastung erreicht worden. Um aber das von der Botschaft ebenfalls gesteckte Ziel, die Maximalbelastung bei 10 Millionen Franken Umsatz zu erreichen, wäre es nötig gewesen, in einem solchen Tarif die obere Umschichten mit Steuersätzen zu belegen, die den für die Gesamtbelastung massgebenden Höchstsatz überstiegen hätten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein solcher Tarif zu Missverständnissen Anlass geben kann. Darum wurde schon im Oktober 1938 ein Klassensatztarif von der Art in Aussicht genommen, wie er dem Entwurf zum Ausführungsbeschluss als Anlage I beigegeben ist. Dieser Tarif hat den Vorteil, dass sich daraus der für die Belastung eines Jahresumsatzes von bestimmter Höhe gültige Steuersatz unmittelbar entnehmen lässt. Eine annähernd fließende Belastungskurve ist durch die Schaffung einer grossen Zahl von Klassen erzielt worden, was zur Folge hat, dass die Belastungsunterschiede von einer Klasse gegenüber der nächsten nur gering sind. Für jede Geschäftsart ist eine Progression vorgesehen, die in Abständen von je 100 000 Franken von 0,5 bis 10 Millionen Franken geradlinig ansteigt. Die Umsätze von 200 000 bis 500 000 Franken sollen einheitlich mit der Minimalsteuer von $2\frac{0}{100}$ belegt werden. Das wird die Durchführung der Steuer ausser-

ordentlich erleichtern, weil für die grosse Masse der kleinern und mittlern Betriebe die fiskalisch bedeutungslose, aber viel Konfliktstoff in sich bergende Unterscheidung nach Geschäftsarten hinfällig wird.

II.

Zu den einzelnen Artikeln des Beschlussentwurfes ist folgendes zu bemerken :

Zu Art. 2. Es empfiehlt sich, die Ausgleichsteuer wie die eidgenössischen Stempelabgaben durch die eidgenössische Steuerverwaltung und nicht wie die Krisenabgabe durch die Kantone erheben zu lassen. Die Zahl der Steuerpflichtigen wird nur ungefähr 1500 betragen. Es wird darum eines sehr bescheidenen Verwaltungsapparates bedürfen, der sich weitgehend die für den Bezug der Stempelabgaben bestehenden Einrichtungen nutzbar machen kann. Da viele der steuerpflichtigen Unternehmungen Niederlassungen in mehreren Kantonen besitzen, ist es für sie einfacher, wenn sie nur mit einer Amtsstelle zu verkehren haben. Endlich ist bei zentralisierter Steuererhebung die Gleichmässigkeit der Gesetzesanwendung am besten gewährleistet.

Zu Art. 4. Die Ordnung des Einsprache- und Rekursrechtes entspricht derjenigen, welche sich auf dem Gebiete der Stempelabgaben bewährt hat. Neuartig ist, dass eine begutachtende Kommission in das Einspracheverfahren eingeschaltet wird. Sie ist mit Rücksicht darauf vorgesehen worden, dass die Leistungspflicht bei der Ausgleichsteuer zum Teil an Tatbestände geknüpft ist, die nur Sachverständige, welche mit den wirtschaftlichen Verhältnissen im Detailhandel vertraut sind, zuverlässig zu beurteilen vermögen. Es wird dem Steuerpflichtigen zur Beruhigung gereichen und für die entscheidenden Behörden, einschliesslich des Bundesgerichts, wertvoll sein, wenn die Entscheidungen, bei denen besondere kommerzielle Verhältnisse zu berücksichtigen sind, auf Grund von Gutachten eines Expertenkollegiums getroffen werden können.

Die Organisation der Ausgleichsteuerkommission soll dem Bundesrat überlassen werden, damit sie den Erfahrungen angepasst werden kann. Ihrer Bestimmung gemäss wird die Kommission vorwiegend aus Fachleuten der Wirtschaft zu bestellen sein.

Zu Art. 5. Der Steueranspruch entsteht und verfällt ohne Zutun der Steuerbehörde (Art. 13). Diese hat lediglich Überwachungsfunktionen, die ordentlicherweise erst nach Eintritt der Steuerfälligkeiten, oft sogar längere Zeit nach diesem Termin, einsetzen können. Die Anspruchsverjährung ist deshalb, wie bei den Stempelabgaben, auf fünf Jahre anzusetzen. Überdies ist vorzusehen, dass jede auf Geltendmachung des Anspruchs gegen den Steuerpflichtigen gerichtete Handlung die Verjährung unterbricht, weil sonst Steueransprüche, deren Existenz innert der Verjährungsfrist ermittelt wird, unter Umständen durch trölerisches Verhalten des Steuerpflichtigen gefährdet werden könnten.

Zu Art. 6. Die Bestimmung entspricht Abs. 5 des Verfassungsartikels. Als kantonale Steuern sind alle aus der kantonalen Hoheit hergeleiteten Steuern zu verstehen, also auch die Steuern der Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden, der autonomen Kreise und Bezirke.

Zu Art. 7. In Abs. 1 der Verfassungsbestimmung wird festgestellt, dass der Steuerpflicht die Unternehmungen unterliegen, deren Umsatz im Detailverkauf in dem der Veranlagung vorausgehenden Jahre den Betrag von 200 000 Franken überstiegen hat. Massgebend für die Steuerpflicht ist also verfassungsmässig der gesamte Detailumsatz. Die von verschiedenen Seiten beantragte Beschränkung auf Unternehmungen, deren steuerbarer Umsatz (Gesamtumsatz abzüglich des Umsatzes an steuerfreien Waren) 200 000 Franken übersteigt, wäre auch sachlich ungerechtfertigt; denn die betriebswirtschaftlichen Vorteile des Grossbetriebes kommen auch dann zur Geltung, wenn nur ein Teil des Umsatzes auf steuerbare Waren entfällt. Es ist nicht einzusehen, warum ein Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 1 Million Franken, wovon 850 000 Franken auf befreite Waren entfallen, für den Restumsatz von 150 000 Franken nicht der Ausgleichsteuer unterliegen sollte. (Vgl. hierzu auch die Bemerkungen zu Art. 11, Abs. 2.)

In Abs. 4 wird festgestellt, dass mehrere rechtlich selbständige Unternehmungen als wirtschaftliche Einheit anzusehen und ihre Umsätze zusammenzurechnen sind, wenn es sich um Betriebe gleicher oder verwandter Art handelt, die unmittelbar oder mittelbar von der gleichen Unternehmerschaft abhängen. Das Bestehen einer gemeinsamen Einkaufsorganisation mehrerer selbständiger Unternehmungen begründet nicht ohne weiteres eine derartige Einheit. Die Bestimmung von Abs. 4 trifft darum nicht zu auf die der Usego, dem Verband schweizerischer Konsumvereine oder einer ähnlichen Körperschaft angeschlossenen Detailhändler oder Konsumgenossenschaften, weil diese Verbände und die Mitgliederunternehmungen nicht von der nämlichen Unternehmerschaft abhängig sind. Die Auslegung von Abs. 4 wird erhebliche Anforderungen an das wirtschaftliche Verständnis der entscheidenden Behörde stellen. Darum soll in Einsprachefällen, die sich auf solche Fragen beziehen, stets die Ausgleichsteuerkommission konsultiert werden.

Zu Art. 8. Die hier über die Steuersukzession der Erben und die Haftung der Liquidatoren aufgestellten Vorschriften sind zur Sicherung des Steueranspruchs notwendig und entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Krisenabgaberechts. Als Erben im Sinne von Abs. 1 sind, wie bei der Krisenabgabe, nur die Personen zu verstehen, welche die Erbschaft antreten. Abs. 2 erfasst auch die Fälle der Fusion und der Übernahme der Unternehmung durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu Art. 9. In Abs. 2 dieses Artikels wird der Grundsatz aufgestellt, dass als Warenumsatz die Summe der während eines Steuerjahres geleisteten, d. h. wirklich vereinnahmten oder mit irgendeiner Gegenleistung verrechneten Entgelte zu gelten hat. Der Kaufpreis für auf Kredit gelieferte Waren braucht

also erst in dem Jahre versteuert zu werden, in welchem er bezahlt oder durch eine sonstige Gegenleistung des Käufers beglichen wird. Wird für eine Lieferung kein Entgelt geleistet, weil es erlassen wird, oder weil der Käufer sich als zahlungsunfähig erweist, so ist die Ausgleichsteuer nicht zu entrichten. Rabatte und Preisrückvergütungen sind vom Umsatz des Steuerjahres abzuziehen, in welchem sie vergütet werden. Da die strikte Durchführung dieser Regel für manche Unternehmung gewisse, mit der Organisation der Buchführung zusammenhängende Schwierigkeiten bieten könnte, wird in der Vollziehungsverordnung neben der Berechnung nach vereinnahmten auch die Berechnung nach vereinbarten Entgelten zugelassen werden unter Bedingungen, welche die Belastungsgleichheit sichern.

Bei den steuerbaren Lieferungen wird es sich hauptsächlich um solche aus Kauf- oder Tauschvertrag handeln. Indessen sind auch Lieferungen aus anderm Rechtsgrund von der Steuerpflicht nicht ausgenommen. Insbesondere sind, wie im Beschlussentwurf ausdrücklich festgestellt wird, die Detaillieferungen steuerbar, die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Werkvertrages ausgeführt werden. In solchen Fällen wird aber nur der Teil des Entgeltes steuerbar, welcher dem Wert des vom Unternehmer gelieferten Stoffes entspricht, und nicht auch der Teil, welcher den Werklohn darstellt.

In logischer Verfolgung des Grundsatzes, dass nicht die Lieferung der Ware, sondern die Leistung des Entgeltes die Steuerpflicht begründet, wird in Abs. 3 festgestellt, dass auch die während der Liquidation einer Unternehmung für Detaillieferungen eingezogenen Entgelte der Ausgleichsteuer unterliegen.

In Abs. 4 wird der Begriff des Detailwarenumsatzes umschrieben. Als Detailumsatz ist nach der Definition der Umsatz anzusehen, durch welchen die Ware dem privaten Verbrauch zugeführt wird. Lieferungen zum Wiederverkauf, zum gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch dagegen sollen steuerfrei sein, sofern dafür nicht Kleinverkaufspreise (Ladenpreise) zu bezahlen sind. Auf die Menge der gelieferten Waren nimmt die Definition dagegen nicht Rücksicht. Auch Bezüge in grössern Quantitäten sind darum steuerbar, wenn sie die Waren dem privaten Verbrauch zuführen. Derartige Lieferungen der Grossbetriebe konkurrenzieren die Kleinbetriebe des Detailhandels nicht weniger als der Verkauf in kleinen Mengen. Es dürfte auch praktisch unmöglich sein, allgemein brauchbare Kriterien für eine von der Warenmenge ausgehende Abgrenzung des Detailumsatzes vom Migros- oder Engrosumsatz ausfindig zu machen. So ist beispielsweise die von dritter Seite vorgeschlagene Umschreibung: Detailverkauf = «Verkauf über den Ladentisch, Warenversand im Detail, Hausierwarenhandel», viel zu unbestimmt für ein Steuergesetz.

Zu Art. 10. Dieser Artikel bezieht sich auf die von der Ausgleichsteuerbelastung auszunehmenden Warengattungen. Die grundsätzlichen Fragen, welche sich auf diese Begünstigungen beziehen, sind unter Ziff. 2 im Abschnitt I dieser Botschaft besprochen worden.

Während der Beratungen des Verfassungsartikels und in einer Reihe von Eingaben ist für folgende Waren die Steuerbefreiung beantragt worden: Milch, sämtliche Milchprodukte, landwirtschaftliche Produkte, Obst- und Gemüsekonserven, Brot, Mehl, Backwaren, Fleisch- und Wurstwaren, Eier, Wein, Kraftfuttermittel, Kunstdünger, Sämereien, feste und flüssige Brenn- und Treibstoffe, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, die Waren, die an Bahnhofskiosken umgesetzt werden, Arzneimittel, Klaviere, Automobile und Autobestandteile.

Die Auswahl, die wir unter diesen Waren getroffen haben, stellt einen Kompromiss dar, der sich vielleicht vertreten lässt. Die Befreiung der Milch und der wichtigsten Milchprodukte ist mit Rücksicht auf die staatliche Preisstützung während der Beratung der Verfassungsvorlage in Aussicht gestellt worden. Die im Entwurf für den Bundesbeschluss vorgeschlagene Formulierung (Molkereiprodukte) bringt zum Ausdruck, dass Milch, Butter und die Käsesorten gemeint sind. Die Begünstigung auch auf Produkte wie Eisrahm, Kondensmilch, Milkschokolade usw. auszudehnen, scheint uns unbegründet, weil in bezug auf diese Artikel die Gestaltung der Preise und Gewinnmargen frei ist. Die flüssigen Treibstoffe (darunter fallen die im Zollgebrauchstarif vom 1. Dezember 1935 unter den Positionen 1065 b, 1126 a, 1127 a und 1128 a aufgeführten Stoffe: Benzin, Benzol, Petroleum, Petroleumsurrogate und Dieselöl) unterliegen bereits einer hohen fiskalischen Belastung, und das Kochsalz ist Gegenstand eines kantonalen Gewerbergals.

Zu Art. 11. Der Artikel behandelt die Steuerberechnung. Die Überlegungen, welche für die Ausgestaltung des Steuertarifs leitend waren, sind in Abschnitt I, Ziff. 3, dargelegt worden.

In Abs. 2 wird der Grundsatz aufgestellt, dass für die Bestimmung des anzuwendenden Tarifsatzes der gesamte Detailumsatz massgebend ist und nicht nur der steuerbare Teil dieses Umsatzes*). Die Vorschrift beruht auf der Überlegung, dass der Grad der wirtschaftlichen Überlegenheit eines Grossbetriebes gegenüber dem Kleinbetriebe von der Höhe des Gesamtumsatzes abhängig ist. Vgl. auch die Ausführung zu Art. 7, Abs. 1.

Verschiedene Filialunternehmungen des Lebensmittelhandels haben darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsteuer auch in der gemilderten Form, die sie im Verlauf der Beratung des Verfassungsartikels angenommen hat, betriebswirtschaftlichen Unterschieden bei den verschiedenen Unternehmungen dieser Geschäftsart nicht genügend Rechnung trage. Einzelne Filialgeschäfte, welche sich auf den Verkauf verhältnismässig weniger typisierter Waren des Massenverbrauchs beschränken, seien in der Lage, ihre Betriebe aufs äusserste zu rationalisieren und eine Preispolitik zu betreiben, die für Kleinbetriebe be-

*) Beispiel: Eine Selbsthilfegenossenschaft hat in einem Steuerjahre einen Detailumsatz von 6 Millionen Franken. Davon entfallen 5 Millionen auf steuerbare und 1 Million auf gemäss Art. 10 steuerbefreite Waren. Der nach dem Gesamtumsatz von 6 Millionen Franken bestimmte Steuersatz beträgt nach dem Tarif in Anlage I (Klasse 57): 5,192 ‰/100. Er ist anzuwenden auf den steuerbaren Teil des Umsatzes, d. h. auf 5 Millionen Franken. Die Ausgleichsteuer beträgt mithin 5,192 × 5 000 Fr. = Fr. 25 960.

drohlicher sei als die von Filialunternehmungen, die sich die Befriedigung spezialisierter Wünsche ihrer Kundschaft zur Aufgabe gesetzt haben. Die Unterschiede seien unschwer an der Höhe des Umsatzes, der auf die Einheit des im Kleinverkauf beschäftigten Personals entfällt, zu messen.

Die Bestimmung von Abs. 4 stellt einen Versuch dar, diesem Einwand Rechnung zu tragen. Nach der Auffassung der Preisbildungskommission lässt sich eine Erleichterung rechtfertigen, wenn unter im übrigen normalen Verhältnissen der Umsatz per Verkaufsperson im Lebensmittel-detailhandel den Betrag von Fr. 30 000 nicht erreicht. Die Steuerermässigung soll höchstens 25 Prozent betragen. Ihre Höhe wird davon abhängig zu machen sein, um wieviel die kritische Summe von 30 000 Franken unterschritten wird. Bei der Beurteilung entsprechender Gesuche wird auch gewürdigt werden können, ob im Detailverkaufsgeschäft qualifiziertes und normal belohntes Personal verwendet wird. Wenn künstlich, etwa durch Lehrlingszüchtereie oder ähnliche Mittel, die Umsatzhöhe pro Verkaufsperson herabgedrückt würde, so wäre der Anspruch auf eine Begünstigung verwirkt. Sofern für andere Filialunternehmungen oder für Waren- und Kaufhäuser ähnliche Verhältnisse festgestellt werden sollten, könnte nach dem Beschlussentwurf der Bundesrat analoge Vorschriften aufstellen. Die Handhabung dieser Bestimmung wird nicht leicht sein. Die in Abs. 5 vorgesehene Mitwirkung der Ausgleichsteuerkommission bei der Entscheidung über einschlägige Fälle dürfte aber die Schwierigkeiten überwinden helfen, besonders, da das Mass der zulässigen Erleichterungen ziemlich eng begrenzt ist.

Zu Art. 12. In diesem Artikel wird umschrieben, was unter den verschiedenen Typen von Detailhandelsunternehmungen, für welche der Steuertarif besondere Steuersätze vorsieht, zu verstehen ist. Die Definitionen sind von den befragten Experten im wesentlichen als zutreffend anerkannt worden. In bezug auf die wichtigsten Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt I, Ziff. 1, verwiesen. Allfällige Auslegungsschwierigkeiten werden sich unter der vorgesehenen Mitwirkung der Ausgleichsteuerkommission überwinden lassen.

Zu Art. 13. Der Verfall der Steuer wird einheitlich auf den letzten Tag des Steuerjahres festgesetzt. Das Verfalldatum ist nicht mit dem Datum der Steuerzahlung identisch. Für die Aufstellung der Jahresabrechnungen muss den steuerpflichtigen Unternehmungen genügend Zeit gelassen werden. In der Vollziehungsverordnung wird darum für die Abrechnung ein Termin von 3 Monaten nach Steuerverfall vorgesehen werden, wie es in bezug auf verschiedene Arten der eidgenössischen Stempelabgaben der Fall ist.

Andererseits besteht kein Anlass, mit der Erhebung der Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres zuzuwarten. Die der Ausgleichsteuer unterworfenen Unternehmungen werden mit der Ausgleichsteuerbelastung als Unkostenfaktor zu rechnen haben und mithin die für die Steuerbezahlung nötigen Beträge im Laufe des Kalenderjahres ansammeln. Es stellt also keine ungebührliche Forderung dar, wenn die Leistung von vierteljährlichen Abschlagszahlungen verlangt wird in der Höhe entsprechender Bruchteile der Steuer vom mut-

masslichen Jahresumsatz. Dieses Verfahren empfiehlt sich schon wegen der damit verbundenen Sicherung des Steuereinganges. Es hat sich bei analogen Verhältnissen auf dem Gebiete des eidgenössischen Stempelsteuerrechts seit über 20 Jahren bewährt.

Zu Art. 14. Es ist denkbar, dass Detailhandelsunternehmungen ohne eigene Schuld in eine Lage kommen, in welcher die Ausgleichsteuerbelastung ihr Fortkommen ernstlich in Frage stellt. Für solche Fälle wird die Möglichkeit teilweisen oder gänzlichen Steuererlasses vorgesehen. Die Voraussetzungen, die an die Gewährung solcher Erleichterungen zu stellen sind, müssen bei einer Steuer mit gewerbepolitischen Zwecken streng sein. Insbesondere darf der Umstand, dass kein oder ein geringer Reingewinn ausgewiesen wird, nicht ohne weiteres als Erlassgrund anerkannt werden. Sonst könnte die Vergünstigung auch von solchen Unternehmungen beansprucht werden, die eine leichtfertige Preispolitik betreiben und dadurch nicht nur die eigene Lage, sondern auch die Interessen der konkurrierenden Detailunternehmungen gefährden.

Einspracheentscheidungen, welche sich auf die Anwendung von Art. 14 beziehen, sollen nur getroffen werden, nachdem die Ausgleichsteuerkommission Gelegenheit hatte, ihr Gutachten abzugeben. So wird den Ausgleichsteuerpflichtigen, und zwar sowohl dem Gesuchsteller wie seinen an einer vorsichtigen Handhabung der Erlassbefugnisse interessierten Konkurrenten Gewähr dafür geboten, dass alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände eine sachkundige Würdigung erfahren.

Zu Art. 15 bis 20. Der sechste Abschnitt des Beschlussentwurfes enthält die unerlässlichen Strafbestimmungen. Die vorgesehene Ordnung lehnt sich an das Strafrecht in Stempelsteuersachen (Art. 52 bis 63 des Stempelgesetzes, Art. 12 bis 15 des Couponsteuergesetzes) an, das sich bewährt hat.

Art. 15 umschreibt den Tatbestand der Steuerhinterziehung. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht genüge, nur die vorsätzliche Hinterziehung unter Strafe zu stellen. Eine solche Lösung würde sich aber bei der Ausgleichsteuer so wenig wie bei den übrigen Bundessteuern empfehlen. Es ist nicht einzusehen, weshalb keine Straffolgen eintreten sollten, wenn sich ein Steuerpflichtiger der Hinterziehung dadurch schuldig macht, dass er die durch die Umstände gebotene Sorgfalt ausser acht lässt, indem er z. B. die Bücher nicht in Ordnung hält, zu deren Führung er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist. Der Grad des Verschuldens ist im Strafmass jeweilen zu würdigen. Eine Zusatzstrafe ist vorzusehen für den Fall der betrügerischen Steuerhinterziehung. Andererseits gewährt Art. 15, Abs. 2, einen weitreichenden Schutz vor der Hinterziehungsstrafe bei freiwilligem Eingeständnis der nicht vorsätzlich begangenen Hinterziehung.

Art. 16 ermächtigt den Bundesrat, die Widerhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen (Verletzung der Deklarations- und der Auskunftspflicht usw.) mit Ordnungsstrafen zu bedrohen.

Art. 17 erweitert den Strafrahmen für rückfällige Steuerdelinquenten. Die Strafverschärfung soll aber nicht verbindlich vorgeschrieben werden, damit den besondern Verhältnissen des Einzelfalles genügend Rechnung getragen werden kann.

Art. 18 stellt in Übereinstimmung mit Art. 326 des Schweizerischen Strafgesetzbuches den Grundsatz auf, dass bei Übertretungen, die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen werden, die Strafbestimmungen nicht auf die juristische Person oder Gesellschaft, sondern auf deren Vertreter Anwendung finden. Daneben soll aber in bezug auf die Geldstrafe Zahlungssolidarität der juristischen Person oder der Gesellschaft bestehen.

Art. 19 bestimmt, dass die für eine Steuerhinterziehung verantwortlichen Personen auch für den hinterzogenen Steuerbetrag solidarisch haften. Lässt sich die hinterzogene Steuer rechnerisch nicht genau bestimmen, so soll sie auf den höchsten Betrag angesetzt werden, der sich nach den Ergebnissen der Untersuchung rechtfertigt.

Art. 20 ordnet die Strafverfolgung. Diese richtet sich nach den im Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege enthaltenen Vorschriften über das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer Bundesgesetze (administrative Strafverfügung, gerichtliche Beurteilung auf Begehren des Beschuldigten, Kassationsbeschwerderecht). Indessen ist die für die Verfolgungsverjährung gültige Frist, in Übereinstimmung mit der für die Stempelsteuern geltenden Ordnung, auf fünf Jahre anzusetzen.

Zu Art. 21. Dieser Artikel enthält die Ausführungsvorschrift zu Abs. 3, 2. Satz, der Verfassungsbestimmung, welche die staffelweise Einführung der Ausgleichsteuer in den ersten zwei Steuerjahren vorschreibt. Den Ausgleichsteuerpflichtigen soll durch diese Massnahme die Anpassung an die neue Belastung erleichtert werden. Da vorauszusehen ist, dass die Steuer erst auf den 1. Juli 1940 in Kraft gesetzt werden kann, wird die erste Etappe vermutlich nur den Umsatz von 6 Monaten umfassen *).

*) Wie die Steuer für diesen Zeitraum zu berechnen ist, wird im folgenden Beispiel dargetan:

Ein Warenhaus erzielt im 2. Semester 1940 einen Umsatz von 4 Millionen Franken. Dieser Umsatz ist in Anwendung von Art. 11, Abs. 3, für die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes auf ein volles Jahr umzurechnen. Der einem Jahresumsatz 2×4 Millionen Franken = 8 Millionen Franken entsprechende Steuersatz beträgt nach Klasse 77 des Tarifs in Anlage I: $20,164 \frac{0}{100}$. Die zu diesem Steuersatz von 4 Millionen Franken steuerbaren Umsatzes im 2. Semester 1940 berechnete Abgabe macht $20,164 \times \text{Fr. } 4\,000 = \text{Fr. } 80\,656$ aus. Davon ist nach Art. 21 ein Drittel = Fr. 26 885.30 zu erheben.

Für das Jahr 1941 gestaltet sich die Berechnung für das gleiche Unternehmen bei 8 Millionen Franken Jahresumsatz wie folgt: $20,164 \times \text{Fr. } 8\,000 \times \frac{2}{3} = \text{Fr. } 107\,541.30$.

Zu Art. 22. In der Vollziehungsverordnung wird insbesondere das Steuererhebungsverfahren zu ordnen sein. Dieses kann ähnlich gestaltet werden wie dasjenige, das sich bei den Stempelabgaben von Kassenobligationen und auf dem Wertpapierumsatz bewährt hat.

Zu Art. 23. Als Inkrafttretenstermin wird, wie schon oben ausgeführt wurde, vermutlich der 1. Juli 1940 in Frage kommen. Dem Gesetz Rückwirkung zu verleihen, scheint uns bei einer Massnahme von der Art der Ausgleichsteuer nicht angängig.

Sobald die Ausgleichsteuer, einschliesslich des Ertrages der im Zusammenhang mit ihrer Durchführung eingezogenen Geldstrafen, einen Reinertrag (Rohertrag abzüglich der Verwaltungskosten) von 140 Millionen Franken abgeworfen hat, wird sie nach Abs. 1 der Verfassungsbestimmung ausser Kraft treten. Wenn zuletzt noch ein Betrag zu decken übrig bleibt, der geringer ist als eine Jahressteuer, soll der Bundesrat befugt sein, für das letzte Steuerjahr die nötigen Anordnungen zu treffen. Diese Anordnung wird darin bestehen, dass je nach der Grösse des noch zu deckenden Restes der Verzicht auf den Weiterbezug, die Steuererhebung zu ermässigten Steuersätzen oder mit vollen Steuersätzen für einen angemessenen Jahresbruchteil verfügt wird.

Zu Anlage I. Vgl. die Bemerkungen zu Art. 11.

Zu Anlage II. Das Verzeichnis der Warengattungen musste dem Beschlussentwurf beigefügt werden, weil es einen integrierenden Bestandteil der Umschreibung des Warenhaus-Kaufhausbegriffes bildet und weil dieser Begriff, je nachdem engere oder weitere Warengruppen gebildet werden, seinen Inhalt ändert. Die Bundesversammlung muss darum zu dem Verzeichnis Stellung nehmen. Da sich indessen die Auswirkungen nicht in allen Einzelheiten zum voraus übersehen lassen, enthält Art. 12, Abs. 2, die Anordnung, dass der Bundesrat nach Einholung des Gutachtens der Ausgleichsteuerkommission Abänderungen vornehmen kann.

III.

Der volle Jahresertrag der Ausgleichsteuer kann wie folgt veranschlagt werden:

	Fr.
1. Einheitspreisgeschäfte	1 200 000
2. Waren- und Kaufhäuser; bewegliche Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden; Versandgeschäfte, die mehrere Warengattungen führen:	
a. Unternehmungen mit mindestens Fr. 10 000 000	Fr.
Detail-Warenumsatz	3 700 000
b. Übrige Unternehmungen	200 000
	<hr/>
	3 900 000
	<hr/>
Übertrag	5 100 000

	Fr.
Übertrag	5 100 000
3. Filialunternehmungen, die nicht eine Unternehmung der in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art betreiben; Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen; feste Verkaufslokale der Unternehmungen mit fahrenden Läden:	
a. Unternehmungen mit mindestens Fr. 10 000 000	Fr.
Detail-Warenumsatz	2 000 000
b. Übrige Unternehmungen	1 400 000
	3 400 000
4. a. Selbsthilfegenossenschaften jeder Geschäftsform, die die Belieferung der eigenen Mitglieder bezwecken:	
aa. Unternehmungen mit mindestens Franken 10 000 000 Detail-Warenumsatz . . .	650 000
bb. Übrige Unternehmungen	550 000
b. Übrige Detailunternehmungen (Spezialgeschäfte)	3 500 000
	4 700 000
5. Total	13 200 000
6. Abzug für steuerfreie Detail-Warenumsätze (Art. 10 der Vorlage)	1 200 000
	12 000 000
7. Jährlicher Ertrag	12 000 000

Für das erste Steuerjahr wäre demnach gemäss Art. 21 des Beschlussentwurfes unter der Voraussetzung des Inkrafttretens am 1. Juli 1940 mit 2 Millionen Franken, für 1941 mit 8 Millionen Franken und für die folgenden Jahre mit 12 Millionen Franken Ertrag zu rechnen. Die gesamte Erhebungsdauer der Ausgleichsteuer ist also auf 12—13 Jahre zu veranschlagen, sofern die Bundesversammlung keine wesentlichen Änderungen an dem Beschlussentwurf vornimmt.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Annahme und benützen den Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Dezember 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Ausgleichsteuer.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 betreffend den
Erlass eines Artikels der Bundesverfassung über die Eröffnung und die teilweise
Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung
der Arbeitslosigkeit,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1939,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Bund erhebt nach Massgabe dieses Beschlusses eine Ausgleichsteuer.

Art. 2.

¹ Die Erhebung der Steuer liegt der eidgenössischen Steuerverwaltung ob.

² Die eidgenössische Steuerverwaltung trifft die für die Durchführung der Steuer notwendigen Entscheide. Sie ist befugt, vom Steuerpflichtigen die erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Belege zu verlangen.

Art. 3.

Die Amtsstellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, der eidgenössischen Steuerverwaltung kostenlos Auskunft über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu erteilen.

Art. 4.

¹ Gegen die Entscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung kann binnen dreissig Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen und unter Beilage der Beweismittel zu begründen.

² Wo es durch diesen Beschluss angeordnet ist (Art. 7, Abs. 4; Art. 11, Abs. 4; Art. 12, Abs. 7; Art. 14), wird die eidgenössische Steuerverwaltung vorgängig ihrem Einspracheentscheide das Gutachten der Ausgleichsteuerkommission einholen. Sie kann der Ausgleichsteuerkommission auch andere Fälle zur Begutachtung vorlegen. Die Organisation der Ausgleichsteuerkommission wird durch den Bundesrat bestimmt.

³ Gegen die Einspracheentscheide der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Massgabe des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege zulässig.

Art. 5.

Die Steuer verjährt in 5 Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit der Steuer. Jede auf Geltendmachung des Anspruches gegen den Steuerpflichtigen gerichtete Handlung unterbricht die Verjährung. Die Art. 135 bis 138 des Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

Art. 6.

Bezahlte Ausgleichsteuern sind bei der Einschätzung für eidgenössische und kantonale direkte Steuern als geschäftsmässig begründete Unkosten anzuerkennen und dürfen nicht als Bestandteil des reinen Einkommens, Erwerbs oder Ertrags belastet werden.

Zweiter Abschnitt.

Steuerschuldner.

Art. 7.

¹ Steuerpflichtig sind die Unternehmungen des Detailhandels, deren gesamter inländischer Detail-Warenumsatz einschliesslich der nach Art. 10 steuerfreien Lieferungen in dem dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre den Betrag von 200 000 Franken überstiegen hat.

² Als Unternehmungen des Detailhandels im Sinne dieses Beschlusses gelten auch die Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants sowie industrielle und gewerbliche Betriebe, die eigene oder fremde Erzeugnisse im Detail abgeben.

³ Dauerte die Geschäftstätigkeit in dem dem Steuerjahr vorausgegangenen Jahre keine vollen zwölf Monate, so ist die Unternehmung steuerpflichtig, wenn der auf die kürzere Dauer fallende Detail-Warenumsatz bei Umrechnung in einen Jahresumsatz 200 000 Franken überstiegen hat.

⁴ Umsätze mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bilden, werden zusammengerechnet. Als wirtschaftliche Einheit gilt die Gesamtheit der Unternehmungen und Betriebe gleicher oder verwandter Geschäftsart, die unmittelbar oder mittelbar von der gleichen Unternehmerschaft abhängig sind. Einsprachen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben, werden nach Einholung eines Gutachtens der Ausgleichsteuerkommission entschieden.

Art. 8.

¹ Stirbt der Unternehmer, so haben die Erben persönlich und solidarisch für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Bundesbeschlusse einzustehen.

² Löst sich eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft auf, so haften die Liquidatoren persönlich und solidarisch dafür, dass die noch bestehenden Verpflichtungen aus diesem Bundesbeschluss vor jeder Verfügung über das Liquidationsergebnis erfüllt werden.

Dritter Abschnitt.

Gegenstand der Steuer.

Art. 9.

¹ Gegenstand der Steuer ist der während eines Steuerjahres in der Schweiz erzielte Detail-Warenumsatz.

² Der Warenumsatz bemisst sich nach der Summe der für gelieferte Waren geleisteten Entgelte. Entgelte für im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Werkvertrages gelieferte Waren gelten als Warenumsatz.

³ Steuerjahr ist das Kalenderjahr oder, sofern der Geschäftsbetrieb nicht ein volles Kalenderjahr dauert, der entsprechend kürzere Zeitraum. Als Geschäftsbetrieb im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Einzug von Ausständen für Detail-Warenlieferungen durch, eine in Liquidation befindliche Unternehmung.

⁴ Als Detail-Warenumsatz gilt ein Umsatz, sofern die Ware gegen Entgelt und nicht nachweislich für den Wiederverkauf, den gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch zu den für solche Lieferungen gebräuchlichen Vorzugsbedingungen abgegeben wird.

Art. 10.

Von der Steuer ist befreit der Umsatz von

- a. Milch und Molkereiprodukten;
- b. frischem Obst, frischem Gemüse, Kartoffeln;
- c. flüssigen Treibstoffen;
- d. Kochsalz.

Vierter Abschnitt.

Berechnung der Steuer.

Art. 11.

¹ Die Steuer wird nach dem Tarif in Anlage I berechnet.

² Bei der Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes ist der aus steuerfreien Lieferungen erzielte inländische Detail-Warenumsatz mitzuberechnen.

sichtigen und der in festen und fahrbaren Verkaufsstellen erzielte Detail-Warenumsatz von Unternehmungen mit fahrenden Läden zusammenzufassen.

³ Stand die Unternehmung nicht während des ganzen Jahres in Betrieb, so ist zwecks Bestimmung des Steuersatzes der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

⁴ Beläuft sich bei einer Filialunternehmung des Lebensmittel-Detailhandels der im Durchschnitt auf die einzelne im Detailverkaufsgeschäft vollbeschäftigte Person entfallende Detail-Warenumsatz auf weniger als 80 000 Franken jährlich, so kann die nach Anlage I berechnete Steuer um höchstens einen Viertel herabgesetzt werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, analoge Vorschriften auch für Filialunternehmungen und für Waren- und Kaufhäuser, die sich mit dem Detailverkauf anderer Warengattungen befassen, aufzustellen. Einsprachen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben, werden nach Einholung eines Gutachtens der Ausgleichsteuerkommission entschieden.

Art. 12.

¹ Einheitspreisgeschäfte sind Waren- oder Kaufhäuser, in denen die Waren ausschliesslich oder vorwiegend in einer oder mehreren bestimmten Preisstufen oder zu Preisen unterhalb einer einheitlichen niedrigen Preisgrenze verkauft werden.

² Warenhäuser und Kaufhäuser sind Detailverkaufsunternehmungen, bei denen weniger als achtzig vom Hundert des gesamten Detail-Warenumsatzes auf die zwei wichtigsten von mehreren feilgebotenen Warengattungen entfällt. Als Warengattungen gelten die Warengruppen, die in Anlage II verzeichnet sind. Der Bundesrat kann das Verzeichnis der Warengattungen abändern.

³ Versandgeschäfte sind Unternehmungen, die ihren Kunden die im Detailverkauf abgegebenen Waren ausschliesslich oder vorwiegend auf Grund von Bestellungen liefern, die auf dem Korrespondenzwege, telephonisch oder durch Reisende erteilt werden.

⁴ Filialunternehmungen sind Unternehmungen, welche im Inland mehr als zwei Detailverkaufsstellen unterhalten. Beträgt der Detailumsatz der wichtigsten inländischen Verkaufsstelle mehr als achtzig vom Hundert des gesamten inländischen Detailumsatzes, so gilt die Unternehmung nur dann als Filialunternehmung, wenn sie im Inlande mehr als drei Verkaufsstellen unterhält. Detailverkaufsstellen, die regelmässig nur während eines acht Monate nicht übersteigenden Teiles des Jahres offen gehalten werden (Saisonfilialen), zählen halb.

⁵ Fahrende Läden sind fahrbare Detailverkaufsstellen. Ausgenommen sind Einrichtungen, welche vorwiegend die Belieferung einer festen Kundschaft von Haus zu Haus bezwecken.

⁶ Selbsthilfegenossenschaften sind Genossenschaften, welche in der Hauptsache die gemeinschaftliche Verwertung von handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Genossenschafter oder die gemeinschaftliche Deckung des Warenbedarfes der Genossenschafter bezwecken und diese Zwecke dauernd verfolgen.

⁷ Selbstbedienungs- und Automatenrestaurants sind ständige öffentliche Gaststätten, die Erwerbszwecken dienen und in welchen die Kunden die Speisen und Getränke vorwiegend selbst an einer Abgabestelle abholen.

⁸ Einsprachen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben, werden nach Einholung eines Gutachtens der Ausgleichsteuerkommission entschieden.

Fünfter Abschnitt.

Verfall und Entrichtung der Steuer.

Art. 13.

Die Steuer verfällt am letzten Tage des Steuerjahres. Sie ist auf Grund von Aufstellungen zu entrichten, die nach Ablauf jedes Steuerjahres einzureichen sind. Der Bundesrat kann anordnen, dass während des Steuerjahres Vorauszahlungen zu leisten sind.

Art. 14.

Wenn eine Unternehmung nachweist, dass sie infolge der Ausgleichsteuerbelastung in ihrem Bestand bedroht ist, so kann ihr die Steuer teilweise oder ganz erlassen werden. Einsprachen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung ergeben, werden nach Einholung eines Gutachtens der Ausgleichsteuerkommission entschieden.

Sechster Abschnitt.

Übertretungen und Vergehen.

Art. 15.

¹ Wer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist und dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommt, unterliegt einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der nicht entrichteten Steuer. Zu dieser Strafe tritt ein Zuschlag bis zu 50 000 Franken, wenn der Steuerpflichtige die Hinterziehung durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch das Verschweigen rechtserheblicher Tatsachen verschleiert hat.

² Erfolgte die Übertretung nicht vorsätzlich, so wird eine Hinterziehungsstrafe nicht verhängt, wenn der Steuerpflichtige, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlasst zu sein, die Übertretung selbst anzeigt und gleichzeitig den Betrag der hinterzogenen Steuer zuzüglich Verzugszins entrichtet.

Art. 16.

Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsverordnungen zu diesem Beschluss und gegen die von den zuständigen Bundesbehörden in Anwendung dieses Beschlusses oder der Ausführungsvorschriften erlassenen Verfügungen mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Franken bedrohen.

Art. 17.

Sind zur Zeit der Übertretung noch nicht fünf Jahre verflossen, seit ein in Anwendung des Art. 15 oder der nach Art. 16 vom Bundesrat aufgestellten Strafbestimmungen ausgefalltes Straferkenntnis gegen den Fehlbaren rechtskräftig geworden ist, so kann die Geldstrafe wegen Rückfalles verdoppelt werden.

Art. 18.

¹ Werden die in Art. 15 bis 17 dieses Beschlusses unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, die Mitglieder der Verwaltungs- oder Kontrollorgane und die Liquidatoren Anwendung, die gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit der juristischen Person.

² Werden diese Handlungen oder Unterlassungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten und Liquidatoren Anwendung, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit der Gesellschaft.

³ Es wird nur eine Strafe verhängt; die Schuldigen haften aber für deren Entrichtung solidarisch.

Art. 19.

¹ Ausser der in Art. 15 vorgesehenen Geldstrafe haben die für die Nichtentrichtung der Steuer verantwortlichen Personen unter solidarischer Haftbarkeit den geschuldeten Steuerbetrag zu bezahlen.

² Kann der Steuerbetrag nicht sicher ermittelt werden, so ist er auf die höchste nach den Verhältnissen des Falles mögliche Summe anzusetzen.

Art. 20.

Die Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften der Art. 280—320 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege, jedoch mit der Abweichung, dass sie erst in fünf Jahren verjährt.

Siebenter Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 21.

Für das Jahr 1940 wird die nach Art. 11 berechnete Steuer nur zu einem Drittel, für das Jahr 1941 nur zu zwei Dritteln erhoben.

Art. 22.

Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften.

Art. 23.

¹ Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft. Die Ausgleichsteuer wird so lange erhoben, bis ihr Reinertrag ohne Zins die Summe von 140 000 000 Franken erreicht haben wird. Bleibt zuletzt nur noch ein Betrag zu decken übrig, der geringer ist als das voraussichtliche Ergebnis des nächsten Steuerjahres, so bestimmt der Bundesrat, wie die Steuer im letzten Jahre zu erheben ist.

² Das erste Steuerjahr beginnt am ... und endet am 31. Dezember 1940.

Steuertarif.

Anlage I.

Klasse	Jahresumsatz im Detailhandel (1000 Franken)	Steuersatz in ‰ des Detailumsatzes			
		Einheits- preis- geschäfte	Waren- und Kaufhäuser; bewegliche Verkaufs- stellen der Unter- nehmungen mit fahrenden Läden; Versandgeschäfte, die mehrere Waren- gattungen führen	Filialunternehmungen, die nicht als Unter- nehmung oder in Können 3 und 4 bezeichneten Art betrieben; Versandgeschäfte, die nur eine Waren- gattung führen; feste Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden	Selbsthilfe- genossenschaften jeder Geschäftsform; Detailunter- nehmungen anderer Art
1	2	3	4	5	6
1	weniger als 500	2,0	2,0	2,0	2,0
2	500— 600	2,395	2,239	2,135	2,057
3	600— 700	2,79	2,478	2,27	2,114
4	700— 800	3,185	2,717	2,405	2,171
5	800— 900	3,58	2,956	2,54	2,228
6	900— 1 000	3,975	3,195	2,675	2,285
7	1 000— 1 100	4,37	3,434	2,81	2,342
8	1 100— 1 200	4,765	3,673	2,945	2,399
9	1 200— 1 300	5,16	3,912	3,08	2,456
10	1 300— 1 400	5,555	4,151	3,215	2,513
11	1 400— 1 500	5,95	4,390	3,35	2,570
12	1 500— 1 600	6,345	4,629	3,485	2,627
13	1 600— 1 700	6,74	4,868	3,62	2,684
14	1 700— 1 800	7,135	5,107	3,755	2,741
15	1 800— 1 900	7,53	5,346	3,89	2,798
16	1 900— 2 000	7,925	5,585	4,025	2,855
17	2 000— 2 100	8,32	5,824	4,16	2,912
18	2 100— 2 200	8,715	6,063	4,295	2,969
19	2 200— 2 300	9,11	6,302	4,43	3,026
20	2 300— 2 400	9,505	6,541	4,565	3,083
21	2 400— 2 500	9,90	6,780	4,7	3,140
22	2 500— 2 600	10,295	7,019	4,835	3,197
23	2 600— 2 700	10,69	7,258	4,97	3,254
24	2 700— 2 800	11,085	7,497	5,105	3,311
25	2 800— 2 900	11,48	7,736	5,24	3,368
26	2 900— 3 000	11,875	7,975	5,375	3,425

Klasse	Jahresumsatz im Detailhandel (1000 Franken)	Steuersatz in $\frac{\circ}{100}$ des Detailsatzes			
		Einheits- preis- geschäfte	Waren- und Kaufhäuser; bewegliche Verkaufsstellen der Unter- nehmungen mit fahrenden Läden; Versandgeschäfte, die mehrere Waren- gattungen führen	Filialunternehmungen, die nicht als Unter- nehmung der in Ko- lonnen 3 und 4 bezeichneten Art betrieben; Versandgeschäfte, die nur eine Waren- gattung führen; feste Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden	Selbsthilfe- genossenschaften jeder Geschäftsform; Detailunter- nehmungen anderer Art
1	2	3	4	5	6
27	3 000— 3 100	12,27	8,214	5,51	3,482
28	3 100— 3 200	12,665	8,453	5,645	3,539
29	3 200— 3 300	13,06	8,692	5,78	3,596
30	3 300— 3 400	13,455	8,931	5,915	3,653
31	3 400— 3 500	13,85	9,170	6,05	3,710
32	3 500— 3 600	14,245	9,409	6,185	3,767
33	3 600— 3 700	14,64	9,648	6,32	3,824
34	3 700— 3 800	15,035	9,887	6,455	3,881
35	3 800— 3 900	15,43	10,126	6,59	3,938
36	3 900— 4 000	15,825	10,365	6,725	3,995
37	4 000— 4 100	16,22	10,604	6,86	4,052
38	4 100— 4 200	16,615	10,843	6,995	4,109
39	4 200— 4 300	17,01	11,082	7,13	4,166
40	4 300— 4 400	17,405	11,321	7,265	4,223
41	4 400— 4 500	17,80	11,560	7,4	4,28
42	4 500— 4 600	18,195	11,799	7,535	4,337
43	4 600— 4 700	18,59	12,038	7,67	4,394
44	4 700— 4 800	18,985	12,277	7,805	4,451
45	4 800— 4 900	19,38	12,516	7,94	4,508
46	4 900— 5 000	19,775	12,755	8,075	4,565
47	5 000— 5 100	20,17	12,994	8,21	4,622
48	5 100— 5 200	20,565	13,233	8,345	4,679
49	5 200— 5 300	20,96	13,472	8,48	4,736
50	5 300— 5 400	21,355	13,711	8,615	4,793
51	5 400— 5 500	21,75	13,95	8,75	4,85
52	5 500— 5 600	22,145	14,189	8,885	4,907
53	5 600— 5 700	22,54	14,428	9,02	4,964
54	5 700— 5 800	22,935	14,667	9,155	5,021
55	5 800— 5 900	23,33	14,906	9,29	5,078
56	5 900— 6 000	23,725	15,145	9,425	5,135
57	6 000— 6 100	24,12	15,384	9,56	5,192
58	6 100— 6 200	24,515	15,623	9,695	5,249
59	6 200— 6 300	24,91	15,862	9,83	5,306
60	6 300— 6 400	25,305	16,101	9,965	5,363
61	6 400— 6 500	25,70	16,340	10,10	5,420
62	6 500— 6 600	26,095	16,579	10,235	5,477
63	6 600— 6 700	26,49	16,818	10,37	5,534
64	6 700— 6 800	26,885	17,057	10,505	5,591
65	6 800— 6 900	27,28	17,296	10,64	5,648
66	6 900— 7 000	27,675	17,535	10,775	5,705

Klasse	Jahresumsatz im Detailhandel (1000 Franken)	Steuersatz in $\frac{0}{100}$ des Detailsatzes			
		Einheits- preis- geschäfte	Waren- und Kaufhäuser; bewegliche Verkaufsstellen der Unter- nehmungen mit fahrenden Läden; Versandgeschäfte, die mehrere Waren- gattungen führen	Filialunternehmungen, die nicht eine Unter- nehmung der in Ko- lonnen 3 und 4 bezeichneten Art betreiben; Versandgeschäfte, die nur eine Waren- gattung führen; feste Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden	Selbsthilfe- genossenschaften jeder Geschäftsform; Detailunter- nehmungen anderer Art
1	2	3	4	5	6
67	7 000— 7 100	28,07	17,774	10,91	5,762
68	7 100— 7 200	28,465	18,013	11,045	5,819
69	7 200— 7 300	28,86	18,252	11,18	5,876
70	7 300— 7 400	29,255	18,491	11,315	5,933
71	7 400— 7 500	29,65	18,730	11,45	5,99
72	7 500— 7 600	30,045	18,969	11,585	6,047
73	7 600— 7 700	30,44	19,208	11,72	6,104
74	7 700— 7 800	30,835	19,447	11,855	6,161
75	7 800— 7 900	31,23	19,686	11,99	6,218
76	7 900— 8 000	31,625	19,925	12,125	6,275
77	8 000— 8 100	32,02	20,164	12,26	6,332
78	8 100— 8 200	32,415	20,403	12,395	6,389
79	8 200— 8 300	32,81	20,642	12,53	6,446
80	8 300— 8 400	33,205	20,881	12,665	6,503
81	8 400— 8 500	33,60	21,120	12,8	6,56
82	8 500— 8 600	33,995	21,359	12,935	6,617
83	8 600— 8 700	34,39	21,598	13,07	6,674
84	8 700— 8 800	34,785	21,837	13,205	6,731
85	8 800— 8 900	35,18	22,076	13,34	6,788
86	8 900— 9 000	35,575	22,315	13,475	6,845
87	9 000— 9 100	35,97	22,554	13,61	6,902
88	9 100— 9 200	36,365	22,793	13,745	6,959
89	9 200— 9 300	36,76	23,032	13,88	7,016
90	9 300— 9 400	37,155	23,271	14,015	7,073
91	9 400— 9 500	37,55	23,510	14,15	7,13
92	9 500— 9 600	37,945	23,749	14,285	7,187
93	9 600— 9 700	38,34	23,988	14,42	7,244
94	9 700— 9 800	38,735	24,227	14,555	7,301
95	9 800— 9 900	39,13	24,466	14,69	7,358
96	9 900— 10 000	39,525	24,705	14,825	7,415
97	10 000 und mehr	40,0	25,0	15,0	7,5

Verzeichnis der Warengattungen.

Als Warengattungen im Sinne von Art. 12, Abs. 2, fallen in Betracht:

1. Lebens- und Genussmittel, ausgenommen die Waren der Kategorien 2 bis 5.
2. Patisserie und übrige frische Konditoreiartikel.
3. Weine, Spirituosen, Bier, Most, Mineralwasser.
4. Tabakwaren und Raucherartikel.
5. Frischfleisch und frische Wurstwaren.
6. Bekleidungsstoffe am Meter in Baumwolle, Wolle, Seide, Kunstseide, Mischgewebe.
7. Möbel-, Vorhang- und Matratzenstoffe, Bettwaren, Decken, Teppiche, Kinderwagen.
8. Damenkonfektion, Mädchenkonfektion, Modeartikel, ausgenommen Hüte, Berufs- und Sportkleider, Wäsche in Stoff und Wirkerei, Strümpfe, Erstlingskleider und -ausstattungen.
9. Herrenkonfektion, Knabenkonfektion, Berufs- und Sportkleider, Strümpfe und Socken, Handschuhe und Krawatten, Schirme und Stöcke, Herren- und Knabenhüte und Mützen.
10. Pelze, Pelzwaren.
11. Schuhwaren.
12. Damenhüte und Modeartikel.
13. Mercerie-, Posamenterie- und Stickereiwaren, Ausputzartikel, Handarbeiten, Garne, Zwirne.
14. Brennholz, Kohlen, übriges Brenn- und Beleuchtungsmaterial.
15. Glas-, Porzellan- und Tonwaren, Stein- und Gipswaren.
16. Möbel aller Art (ausgenommen eiserne Gartenmöbel).
17. Korbwaren, Bürsten, Seile, Netzwaren, Holzgeräte, Küblerwaren, Drechsleierwaren, Schnitzereien.
18. Spielwaren.
19. Sportartikel, einschliesslich Sportkleider.
20. Leder, Lederwaren, Koffern und Reiseartikel.
21. Tapeten und Tapetenabschlussleisten, Linoleum, Inlaids und andere Bodenbeläge.
22. Apothekerwaren, Drogen, Farbwaren, Sanitätsartikel, Seifen, Parfümerien und chemische Produkte zur Körperpflege.
23. Uhren, Bijouteriewaren, Goldschmiedwaren.
24. Haushaltartikel aus Metall und Eisen, Messer und Scheren, Metall- und Eisenwaren für den Wohnungsbau, Werkzeug und Gartengeräte, eiserne Gartenmöbel, Gummiwaren.

25. Beleuchtungskörper, elektrische Apparate und Zubehör.
26. Chirurgische Bedarfsartikel, Sanitätsartikel.
27. Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder, Nähmaschinen, sowie Zubehör und Ersatzteile.
28. Papeteriewaren, Schreib- und Bureauartikel, Branche zugehöriger Kleiderwaren, Bücher, Kassenschränke, Kassetten, Schreib- und andere Bureaumaschinen, Bureauausstattungen, Stahlmöbel.
29. Musikinstrumente, Radioapparate, Musikalien.
30. Optische Artikel und physikalische Apparate und Instrumente, photographische Apparate und Photoartikel, feinmechanische Werkzeuge, Waffen.
31. Sortiments- und Antiquariatsbücher, Zeitungen und Zeitschriften, Papeteriewaren.
32. Antiquitäten, Kunstgegenstände, Gemälde.
33. Saatgut, Düng- und Futtermittel, Gartengeräte, Blumen, Pflanzen, Tiere, Vögel.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Erlass eines Ausführungsbeschlusses über die Ausgleichsteuer. (Vom 20. Dezember 1939.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3993
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1939
Date	
Data	
Seite	910-934
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 157

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.